

S a t z u n g **der Gemeinde Hürtgenwald**

**zur Abrundung des mit Satzung vom 24.04.1995 festgelegten, im Zusammen-
hang bebauten Ortsteils Gey**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Ziffer 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Ziffer 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung am 20.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Abgrenzung**

Die im beigefügten Grundkartenausschnitt gekennzeichnete Fläche aus den Parzellen Gemarkung Gey, Flur 4, Parzellen-Nrn. 200 und 248 wird in den mit Satzung vom 24.04.1995 im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gey einbezogen. Der Grundkartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 **Zweck der Satzung**

Es ist beabsichtigt, für die vorgenannten Parzellen eine Bebauungsmöglichkeit zu schaffen. Hierbei werden gem. § 34 BauGB nur solche Vorhaben genehmigt, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

§ 3 **Beseitigung von Niederschlagswasser**

Das Niederschlagswasser ist bis zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens im Geybachtal über eine Zisterne von mindestens 7 cbm Volumen als Kombination von Rückhaltung und Regenwassernutzung der vorhandenen Mischwasserkanalisation zuzuführen.

§ 4 **Grundwasser**

Im Satzungsgebiet liegt der Grundwasserstand weniger als 3 m unter Flur. Tief gründende Bauwerke, wie z. B. Keller sind entsprechend abzudichten.

Eine Absenkung des Grundwasserspiegels darf nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

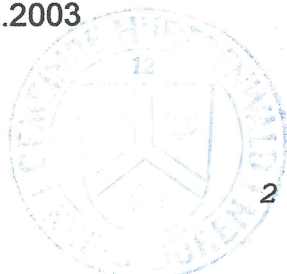
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

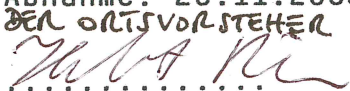
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung der Gemeinde Hürtgenwald nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den 01.10.2003


(Buch)
Bürgermeister



Aushang im Bekanntmachungs-
kasten in... **GEY**.....
Aushang: 27.10.2003
Abnahme: 28.11.2003
DER ORTSVORSTEHER

..... (L.S.)
(Röhlen)

Abordnungssatzung „Antoniusstraße“ im Ortsteil Gey

Unmaßstäblicher Grundkartenausschnitt



Legende

Graue des im Zusammen-
hang habenden Ortsteils